

1961	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1961	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 61	Fünftes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes	117
23. 2. 61	Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz	119
23. 2. 61	Fünftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	128
21. 2. 61	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten	129
	Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-2 u. 2032-2-2.	
22. 2. 61	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1961	130
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	131

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 21. Februar 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961. — Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen von Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. — Bekanntmachung über die Berichtigung des Anhangs II des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [Art. 209 a) und c) des Vertrages]. — Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [Art. 183 a) und c) des Vertrages]. — Hinweis.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 22. Februar 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über eine Erweiterung der Verbotszonen für das Ablassen von Öl vor der kanadischen Atlantikküste. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 7 a zur Aufnahme bestimmter Waren in die Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes

Vom 23. Februar 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer aus dem Ausland Brotgetreide oder Malz, auch geröstet, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt, hat diese Erzeugnisse spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Brotgetreide nach seiner Verbringung“ durch die

Worte „die in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des ihr angebotenen Brotgetreides“ durch die Worte „der ihr angebotenen Erzeugnisse“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „darf das Brotgetreide“ durch die Worte „dürfen die Erzeugnisse“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „das Brotgetreide“ durch die Worte „die Erzeugnisse“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Bundesminister kann bestimmen, daß auch folgende Erzeugnisse den Vorschriften der Absätze 1, 3, 5 und 7 unterworfen werden oder Gegenstand der Vorratshaltung sind, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist oder soweit es die Marktlage erfordert:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. andere Getreidearten sowie Mehl, Grieß, Dunst und Schrot, 2. Körner von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Reis, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, gequetscht, (einschließlich Flocken), aufgeschlossen oder in ähnlicher Weise be- oder verarbeitet, 3. Malzextrakt, 4. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, 5. Teigwaren, 6. Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, | <ol style="list-style-type: none"> 7. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, 8. geröstete Kaffeemittel auf Getreidebasis." <p>7. In § 9 wird das Wort „Brotgetreide“ durch die Worte „die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse“ ersetzt.</p> |
|---|---|

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Februar 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)

Vom 23. Februar 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Der Reichsnährstand sowie die auf Grund des § 3 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) errichteten Zusammenschlüsse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Zusammenschlüsse), insbesondere die in der Anlage genannten Hauptvereinigungen und deren Wirtschaftsverbände, sind aufgelöst. Sie werden nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 2

(1) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse werden von einem gemeinsamen Abwickler unter Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) abgewickelt.

(2) Der Bundesminister bestellt den Abwickler und beruft ihn ab. Er bestimmt den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Abwicklers).

(3) Der Abwickler bestellt mit Zustimmung des Bundesministers für einen beschränkten Aufgabebereich

1. Beauftragte für die in einzelnen oder mehreren Ländern mit Ausnahme des Landes Berlin belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands;
2. einen Beauftragten für die Vermögen der Zusammenschlüsse mit Ausnahme ihrer im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile;
3. einen Beauftragten für die im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse.

Der Bundesminister soll seine Zustimmung zu der Bestellung der in Nummern 1 und 3 genannten Beauftragten nur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, im Falle der Nummer 3 des Landes Berlin, erteilen. Der Abwickler bestimmt den Ort, von dem aus der Beauftragte seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Beauftragten). Er kann die Beauftragten jederzeit abberufen.

(4) Die Bestellung und Abberufung des Abwicklers und der in Absatz 3 genannten Beauftragten sowie ihr Sitz werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Der Abwickler und die Beauftragten erhalten eine durch den Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung und für Dienstreisen Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe Ib nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.

(6) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

§ 3

(1) Der Bundesminister bestellt auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat. Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu hören; der Abwickler soll ihn in wichtigen Zweifels- und Streitfällen hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

1. der Bauernverbände,
2. der sonstigen freien Organisationen,
3. der Landarbeiter,
4. der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung,
5. der Absatz-, Be- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll in Vertriebenenfragen einen besonderen Sachverständigen der vertriebenen Landwirte hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe Ib nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.

§ 4

(1) Der Abwickler hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen sowie nach den folgenden Vorschriften das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue eingehen. Er hat die Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Abwickler vertritt den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse gerichtlich und außergerichtlich. Die Beauftragten (§ 2 Abs. 3) sind im Rahmen ihrer Vollmacht vertretungsberechtigt. Soweit der Abwickler verschiedene Rechtsträger vertritt, ist er von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse wird durch den Sitz des Abwicklers bestimmt. Für Klagen wegen eines Anspruchs, der nach § 10 anzumelden ist und bei einem Beauftragten angemeldet werden soll, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Beauftragte seinen Sitz hat. Dies gilt entsprechend, soweit ein Anspruch nur deshalb nicht angemeldet zu werden braucht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen.

§ 5

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden oder zustehen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Rechts oder mit deren Mitteln oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Gegenstandes erworben sind.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzuzeigen. Sie sollen dem Beauftragten angezeigt werden, dessen Aufgabenbereich sie zuzurechnen sind.

(3) Wer der Verpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die Haftung entfällt, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

(4) Einer Anzeige nach Absatz 1 bedarf es nicht,

1. soweit Vermögensgegenstände bei einem der auf Grund des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 21) bestellten Treuhänder schriftlich angezeigt worden sind oder
2. wenn der Besitz an dem Vermögensgegenstand von einem der in Nummer 1 genannten Treuhänder übertragen worden ist.

§ 6

Ansprüche gegen den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse können nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1955 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Ge-

setzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat;

2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;

3. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, sofern sie

a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist, oder

b) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder

c) anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern zugezogen sind, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a, b oder c fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist;

4. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
5. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.

(2) Ansprüche, die einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zustehen, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.

(3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht errichtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Gesellschaften Satz 1 entsprechend.

(4) Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen oder von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, können auch geltend gemacht werden, wenn die Berechtigten erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, sofern bei ihnen die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 8

(1) Den Beschränkungen des § 7 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder werden durch
 - a) den auf Grund des Reichsnährstands-Auflösungsgesetzes bestellten Haupttreuhänder und seinen Sonderbeauftragten für die Abwicklung der Hauptvereinigungen,
 - b) die auf Grund des Reichsnährstands-Auflösungsgesetzes bestellten Landestrehänder,
 - c) den auf Grund des Landesgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Auflösung des Reichsnährstands und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernäh-

rungswirtschaft vom 15. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz I S. 280) bestellten Treuhänder,

- d) den von der Abwicklungsstelle des Finanzministeriums des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern, Abteilung Vermögenskontrolle, auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 bestellten Verwalter des Reichsnährstandsvermögens,
 - e) den auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister und dem Land Berlin vom 18. Juni 1953 bestellten Leiter der Vermögensverwaltung des Reichsnährstands, der Reichsstellen und der Hauptvereinigungen,
 - f) den Abwickler oder die Beauftragten;
2. im Grundbuch eingetragenen Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind;
 3. Forderungen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht belastet ist;
 4. dinglichen Ansprüchen auf Herausgabe von beweglichen Sachen.

(2) § 7 steht einer Aufrechnung nicht entgegen, wenn der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1956 erworben hat.

§ 9

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen für die Zeit vom 1. April 1950 an oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt; die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bleiben unberührt;
2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950;
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, Stützungs- und sonstigen Beträgen, für deren Zahlung dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen Reichsmittel zur Verfügung zu stellen waren;
4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung schriftlich durch zuständige Stellen des Reichsnährstands

oder der Zusammenschlüsse unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;

5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die der Reichsnährstand oder die Zusammenschlüsse zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstands im Rahmen der dem Reich obliegenden oder vom Reich übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen haben;
6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse zurückzuführen sind;
7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Rechte und Forderungen zu entrichten sind.

(2) Als Ansprüche aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (Absatz 1 Nr. 1) gelten auch solche gegen die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V., wenn der Bedienstete am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Reichsnährstand tätig war; bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles (Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder Tod) zu gewährenden Versorgungsbezüge werden Zeiten bis längstens zum 8. Mai 1945 zugrunde gelegt und die für die entsprechenden Versorgungsempfänger des Reichsnährstands geltenden allgemeinen bis zur Beendigung der Abwicklung erfolgten Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

(3) Ansprüche der unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit nach dem Ersten des Monats geltend gemacht werden, in dem sie unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ansprüche, für die bis zum 31. Dezember 1957 ein rechtskräftiges Urteil oder ein anderer nicht nur vorläufig vollstreckbarer Titel vorlag.

§ 10

(1) Die Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist.

(2) Die Ansprüche sind bei dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzumelden. Ansprüche gegen den Reichsnährstand sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ansprüche gegen einen der Zusammenschlüsse sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht

1. soweit der Abwickler oder die Beauftragten eine frühere Anmeldung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bestätigen;
2. bei den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f sowie Nr. 2 und 3 genannten Ansprüchen;
3. bei den Ansprüchen auf Herausgabe der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände;
4. bei Ansprüchen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse.

§ 11

Der Abwickler oder der Beauftragte haben die angemeldeten Ansprüche zu prüfen. Wird die Erfüllung eines Anspruchs abgelehnt, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs zuständig sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers oder eines Beauftragten bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 2 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Abwicklung des Reichsnährstands

§ 12

(1) Der Abwickler hat, soweit § 13 nichts anderes bestimmt, nach Anhörung des Beirats Gegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes als Eigentum eines Landes oder einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts festzustellen, dem Eigentümer herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Reichsnährstand von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

§ 13

(1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände, die auf Grund der §§ 6 und 7 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) von Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen auf den Reichsnährstand übergegangen sind und ihm am 5. März 1948 noch zugestanden haben, hat der Abwickler, soweit die für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e) nicht bereits über sie verfügt haben, auf Antrag nach Anhörung des Beirats als Eigentum derjenigen Einrichtung, die dem Rechtsvorgänger oder der eingegliederten Einrichtung nach Organisation, Zielsetzung und Bedeutung entspricht und ihren Sitz bei Inkrafttreten des Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit Wirkung vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung festzustellen, an sie herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Herausgabe von Vermögensgegenständen nach Absatz 1 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler schriftlich beantragt werden.

(3) Sind seit dem 5. März 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögensgegenstände veräußert worden, deren Herausgabe nach Absatz 1 hätte beantragt werden können, so tritt an die Stelle des Vermögensgegenstandes der Veräußerungserlös.

(4) Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 ist auch ein vom Reichsnährstand oder auf seine Veranlassung auf die Reichsnährstandsverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergegangenes Recht an einer periodisch erschienenen Zeitschrift. Die Herausgabe gilt mit der kostenlosen Übertragung eines solchen Rechts durch den Liquidator der genannten Gesellschaft an den Berechtigten als vollzogen.

(5) Vermögensgegenstände dürfen nur herausgegeben werden, wenn die Antragsteller den Reichsnährstand von den Verbindlichkeiten freistellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen, und sich zum Ersatz solcher wesentlichen Wertsteigerungen verpflichten, die auf Maßnahmen des Reichsnährstands oder der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen zurückzuführen sind. Als Wertsteigerung gilt auch die Tilgung von Verbindlichkeiten, für die dingliche Belastungen bestanden hatten.

§ 14

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 12 und 13 dienen, einschließlich der Eintragungen in den öffentlichen Büchern, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 15

(1) Für die Zwecke der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) gilt der Reichsnährstand als am Stichtag der Vermögensabgabe noch bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Reichsnährstand gilt nicht als Berufsvertretung oder Berufsverband im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Schlußsatz des Lastenausgleichsgesetzes.

(3) Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (§ 34 des Lastenausgleichsgesetzes), soweit sie auf die nach §§ 12 oder 13 herauszugebenden Vermögensgegenstände entfallen, gehen mit Wirkung ab 1. April 1952 auf die neuen Eigentümer als Abgabeschuldner über. In den Fällen, in denen die Nutzung der Vermögensgegenstände den neuen Eigentümern ab einem späteren Zeitpunkt zusteht, beschränkt sich der Übergang auf die nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge. Als auf die Vermögensgegenstände entfallender Vierteljahrsbetrag ist derjenige Teil des gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrags anzusetzen, der dem Verhältnis des im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Wertanteils dieser Vermögensgegenstände zu dem gesamten abgabepflichtigen Vermögen des Reichsnährstands entspricht.

(4) Die nach Bekanntgabe des letzten Aufteilungsbescheides (Absatz 3) beim Reichsnährstand verbleibenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge werden in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199 des Lastenausgleichsgesetzes) einen Monat nach dieser Bekanntgabe fällig. Der Ablösungswert ist nach der zu § 199 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Ablösungsverordnung zu berechnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

(5) Die Vermögensabgabe der nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g des Lastenausgleichsgesetzes selbständig abgabepflichtigen Betriebe gewerblicher Art des Reichsnährstands bleibt unberührt.

§ 16

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die durch ihn oder die Beauftragten begründeten Ansprüche, die Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste sowie Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) und von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. An die Stelle von Rentenforderungen, die bei Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwerts; für die Ansprüche von unter § 7 Abs. 4 fallenden Berechtigten, die nicht bis zur Beendigung der Abwicklung ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, hat der Abwickler Sicherheit zu leisten.

(3) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 10 Abs. 1) eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen. Er hat anschließend aus dem nicht nach § 12 herausgegebenen oder nach § 13 übertragenen Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen. Der Teil der Ansprüche, der aus dem Vermögen nicht erfüllt werden kann, erlischt.

§ 17

Das nach Herausgabe der in § 13 bezeichneten Vermögenswerte und nach Erfüllung der in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Ansprüche verbleibende Vermögen des Reichsnährstands steht zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Ländern zu, wobei für die Beteiligung der Länder § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend gilt.

DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Versorgung der verdrängten Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten des Reichsnährstands

§ 18

(1) Der Bund trägt die Versorgung nach Kapitel I einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kapitels III des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen für die unter Kapitel I fallenden Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei den Reichshauptabteilungen des Reichsnährstands oder Kreisbauernschaften hatten oder am 8. Mai 1945 bereits Versorgungsempfänger der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen waren; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. Die Unterbringungen und Versorgung der übrigen unter Kapitel I des in Satz 1 genannten Gesetzes fallenden Dienstangehörigen der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des Gesetzes bezeichneten Einrichtungen, einschließlich der Schulen und sonstigen Außendienststellen der Landesbauernschaften, obliegt den Ländern und in ihnen bestehenden Landwirtschaftskammern oder diesen entsprechenden Einrichtungen, und zwar hinsichtlich der Versorgung, soweit durch Landesgesetz die Beteiligung dieser Kammern oder Einrichtungen bestimmt wird; eine Beteiligung kann nur hinsicht-

lich der Angehörigen der Hauptabteilungen II der Landesbauernschaften, einschließlich der diesen Hauptabteilungen unterstellten Schulen und sonstigen Außendienststellen (Halbsatz 1), und der in Nummer 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen vorgesehen werden. Die in Satz 2 bezeichneten Kammern und Einrichtungen sind von der sich aus § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes für sie ergebenden Unterbringungspflicht befreit.

(2) Außer der Übernahme der nach Absatz 1 Satz 1 von den Ländern für Rechnung des Bundes zu leistenden Zahlungen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes) erstattet der Bund die Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 in der Höhe, daß er insgesamt Zweidrittel der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übernimmt.

(3) § 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anzuwenden. Für die Beteiligung an den Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten, vorbehaltlich einer abweichenden Verteilung durch Vereinbarung der Länder, folgende Vomhundertsätze:

Baden-Württemberg	13,6 v. H.,
Bayern	16,8 v. H.,
Berlin	4,1 v. H.,
Bremen	1,5 v. H.,
Hamburg	3,4 v. H.,
Hessen	8,5 v. H.,
Niedersachsen	11,8 v. H.,
Nordrhein-Westfalen	27,9 v. H.,
Rheinland-Pfalz	6,1 v. H.,
Saarland	2,1 v. H.,
Schleswig-Holstein	4,2 v. H.

VIERTER ABSCHNITT

Abwicklung der Zusammenschlüsse

§ 19

(1) Die Zusammenschlüsse werden getrennt abgewickelt. Die §§ 12 bis 17 gelten entsprechend.

(2) Reicht das Vermögen eines Wirtschaftsverbandes zur Erfüllung einer vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit des Wirtschaftsverbandes nicht aus, so ist das Überschußvermögen der Hauptvereinigung, deren Mitglied der Wirtschaftsverband war, zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen.

§ 20

Für die Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile von Zusammenschlüssen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c) erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die bisherigen Treuhänder haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und diesem Schlußrechnung zu legen.

§ 22

(1) Soweit Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen am oder nach dem 8. Mai 1945 zugestanden haben und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind, auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 und der badischen Landesverordnung über die Verwertung der Vermögen des ehemaligen Deutschen Reichs und der ehemaligen deutschen Länder vom 16. Mai 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) oder auf ähnlicher Grundlage einem Lande übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(2) Die Übertragung gilt auch dann als nicht erfolgt, wenn ein Land Vermögensgegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art auf sich selbst, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Landes oder auf eine seinem maßgeblichen Einfluß unterliegende juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, soweit der Bundesminister die Übertragung nicht genehmigt. Vor einer Genehmigung nach Satz 1 hat der Bundesminister den in § 3 genannten Beirat zu hören.

(3) Der ehemalige bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögen des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Verbindlichkeiten zulässig.

§ 24

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 25

Für die Zeit vor dem 6. Juli 1959 ist § 18 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Saarland außer Betracht bleibt und sich die Beteiligung der Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerung des Landes zu der Gesamtbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (ohne Saarland) bestimmt.

§ 26

(1) Bei der Beendigung ihrer Tätigkeit haben die Beauftragten dem Abwickler, der Abwickler dem Bundesminister Schlußrechnung zu legen.

(2) Die Akten und Unterlagen sind an den Bundesminister herauszugeben.

(3) Der Bundesminister gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 27

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 29

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 18 am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. § 18 tritt mit Wirkung vom 1. April — im Land Berlin vom 1. Oktober — 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsgebietes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 21);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Treuhänderverordnung zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 33);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Anmeldungsverordnung) vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 34);
4. die §§ 1 und 2 des Landesgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Auflösung des Reichsnährstandes und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft und der Landwirtschaft vom 15. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz I S. 280);
5. § 2 Abs. 2 der Verordnung des früheren Landes Baden über die Verwertung der Vermögen des ehemaligen Deutschen

- Reichs und der ehemaligen deutschen Länder vom 16. Mai 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263);
6. § 2 Buchstabe E Nr. 9 der Dritten Verordnung der vorläufigen Regierung des Landes Baden-Württemberg zur Überleitung von Verwaltungsaufgaben vom 21. Juli 1952 (Baden-Württembergisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23);
7. die in § 8 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 21) genannten Gesetze und Verordnungen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Februar 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Anlage
(zu § 1)

1. Die auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juli 1936, 26. Juni 1937, 11. Februar 1938, 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 544, 1937 I S. 700, 1938 I S. 192 und 837) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und ihre Getreidewirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen, Westmark, Württemberg.
2. Die auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Viehwirtschaftsverbände.
3. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 303) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft und ihre Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westmark, Rheinland-Westfalen, Allgäu, Bayern, Württemberg.
4. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 in der Fassung vom 2. Juli 1935 und 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 550, 905 und 1936 I S. 372) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Kartoffelwirtschaftsverbände.
5. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Gartenbauwirtschaftsverbände.
6. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 273) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft und ihre Wein- und Trinkbranntweinwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Hessen-Nassau, Moselland und Rheinland, Westfalen und Kurhessen, Württemberg, Kurmark, Norddeutschland, Niedersachsen, Westmark.
7. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und ihre Brauwirtschaftsverbände Süddeutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland, Norddeutschland.
8. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und ihre Zuckerwirtschaftsverbände Nordostdeutschland, Nordwestdeutschland, Rheinland, Südwestdeutschland, Süddeutschland.
9. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.
10. Der auf Grund der Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 132) errichtete Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 23. Februar 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1962 hinter dem Wort „mindestens“ die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den nach Artikel 1 auf 25 vom Hundert Inlandstabak festgesetzten Beimischungssatz bis auf 15 vom Hun-

dert zu senken oder bis auf 35 vom Hundert zu erhöhen, soweit dies nach der Versorgungslage mit Inlandstabak erforderlich ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Februar 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

**Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes
und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten**

Vom 21. Februar 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067)¹⁾ in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Anderung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933¹⁾ erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	22,00 DM
Stufe Ib	19,00 DM
Stufe II	16,00 DM
Stufe III	13,00 DM
Stufe IV	12,00 DM
Stufe V	11,00 DM.

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	20,00 DM
Stufe Ib	17,00 DM
Stufe II	14,00 DM
Stufe III	12,00 DM
Stufe IV	10,00 DM
Stufe V	9,00 DM.“

§ 2

Anderung des Beschäftigungstagegeldes

Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsblatt S. 184)²⁾ erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete Beamte DM	für ledige Beamte DM
I	12,00	6,50
II	10,50	6,00
III	9,50	5,50
IV	8,50	5,00
V	7,50	4,50.“

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) außer Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2032-2
²⁾ Bundesgesetzbl. III 2032-2-2

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1961**

Vom 22. Februar 1961

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1961 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Hunte (Verkehrsbeschränkungen bei Hollersiel) Vom 7. Februar 1961	34	17. 2. 61	20. 2. 61
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saalgut Vom 16. Februar 1961	35	18. 2. 61	19. 2. 61
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — (Neufassung) Vom 17. Februar 1961	36	21. 2. 61	22. 2. 61
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft Vom 16. Februar 1961	36	21. 2. 61	1. 3. 61

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskosten gesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 422 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.